



OSTALBKREIS

Merkblatt zur Gewährung von Parkerleichterungen für schwerbehinderte Menschen

Blauer Parkausweis

Voraussetzungen zur Bewilligung von Parkerleichterungen für schwerbehinderte Menschen gem. § 46 Abs. 1 Nr. 11 Straßenverkehrsordnung (StVO):

- eine außergewöhnliche Gehbehinderung (Merkzeichen „aG“ im Schwerbehindertenausweis) **oder**
- Blindheit (Merkzeichen „Bl“ im Schwerbehindertenausweis) **oder**
- beidseitige Amelie oder Phokomelie (Fehlen/Fehlbildung von Gliedmaßen) oder vergleichbare Funktionseinschränkungen.

Der blaue Parkausweis gilt in der gesamten EU und ist für max. 5 Jahre gültig.

Antragsunterlagen:

- Antrag auf Parkerleichterungen für schwerbehinderte Menschen (Antragsformular zum Download unter www.ostalbkreis.de, Stichwort: Parkerleichterungen)
- Kopie des Schwerbehindertenausweises (Vorder- und Rückseite)
- 1 aktuelles Passbild



Orangener Parkausweis

Voraussetzungen zur Bewilligung von Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen gem. § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO:

1. ein Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 80 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) sowie die Merkzeichen „G“ (erheblich gehbehindert) und „B“ (Notwendigkeit ständiger Begleitung) **oder**
2. ein GdB von wenigstens 70 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) und gleichzeitig ein GdB von wenigstens 50 für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane sowie das Merkzeichen „G“ und „B“ **oder**
3. schwerbehinderte Menschen, die an Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa leiden, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 60 vorliegt **oder**
4. schwerbehinderte Menschen mit künstlichem Darmausgang und zugleich künstlicher Harnableitung mit einem GdB hierfür von wenigstens 70.

Voraussetzungen bei den Ziffern 1 und 2:

Im Schwerbehindertenausweis müssen beide Merkzeichen „G und B“ eingetragen sein. Sind diese Merkzeichen nicht eingetragen oder der GdB niedriger wie in der obigen Aufzählung, ist erst ein Änderungsantrag bezüglich der Einstufung des GdB und /oder der Merkzeichen an den Geschäftsbereich Integration und Versorgung beim Landratsamt zu stellen. Nach der Entscheidung hierüber können die Voraussetzungen für einen Parkausweis erneut geprüft werden.

Der orangene Parkausweis gilt in der Bundesrepublik Deutschland und ist für max. 5 Jahre gültig.

Antragsunterlagen:

- Antrag auf Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen (Antragsformular zum Download unter www.ostalbkreis.de, Stichwort: Parkerleichterungen)





OSTALBKREIS

Vorteile der Parkerleichterungen beim blauen und orangenen Parkausweis

- Parken bis zu drei Stunden an Stellen, an denen das eingeschränkte Halteverbot angeordnet ist. Die Ankunftszeit muss sich aus der Einstellung auf einer Parkscheibe ergeben.
- Überschreiten der zugelassenen Parkdauer im Bereich eines Zonenhalteverbots.
- Parken über die zugelassene Zeit hinaus an Stellen, an denen Parken erlaubt, jedoch durch ein Zusatzschild eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist.
- Parken während der Ladezeiten in Fußgängerbereichen, in denen das Be- und Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist
- Parken bis zu drei Stunden auf Parkplätzen für Anwohnerinnen und Anwohner.
- Parken ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung an Parkuhren und Parkscheinautomaten.
- Parken in ausgewiesenen verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb der markierten Parkstände - soweit Sie den übrigen Verkehr (vor allem den fließenden Verkehr) nicht unverhältnismäßig beeinträchtigen.

Zusätzliche Parkerleichterung nur für den blauen Parkausweis

- Parken auf den mit Zusatzschild „Rollstuhlfahrersymbol“ besonders gekennzeichneten Parkplätzen (Behindertenparkplätze).

Mit dem orangenen Parkausweis darf nicht auf Parkplätzen mit dem „Rollstuhlfahrersymbol“ geparkt werden.

Zuständigkeit

Abhängig von Ihrem Wohnsitz sind die Großen Kreisstädte Aalen, Ellwangen und Schwäbisch Gmünd oder das Landratsamt für die Ausstellung der Parkausweise zuständig.

Ansprechpartner im Landratsamt Ostalbkreis:

Geschäftsbereich Straßenverkehr
Stuttgarter Straße 41
73430 Aalen
E-Mail: gueterkraftverkehr@ostalbkreis.de

Tel.: 07361/503 - 1527, -1528, -1529